

Für das Nachschlagewerk !	Nein
Für die Fachpresse !	Nein
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt, § 611 Fürsorgepflicht;
 ZPO §§ 139, 286

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 642/77
Urteil des BAG vom 28. September 1978

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 642/77

5 Sa 142/76 Berlin

Verkündet am
28. September 1978

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

pP.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. September 1978 durch den Richter Dr. Thomas als Vorsitzenden, die Richter Dr. Dieterich und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Hoechst und Dr. Martin für Recht erkannt:

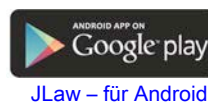
1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 20. Mai 1977 - 5 Sa 142/76 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob dem Kläger ein betriebliches Ruhegeld für die Zeit ab Vollendung seines 65. Lebensjahres zusteht.

Der am 8. August 1908 geborene Kläger war bei der Beklagten vom 17. September 1928 bis zu seiner Einberufung zum Wehrdienst als Angestellter beschäftigt. Am 10. September 1945 kehrte er aus der Kriegsgefangenschaft an seinen Wohnort N bei Berlin zurück. Eine Tätigkeit für die Beklagte hat er nicht mehr ausgeübt.

Am 3. August 1948 hatte sich der Kläger bei der Personalverwaltung der Beklagten gemeldet und mitgeteilt, er sei ein neues Arbeitsverhältnis eingegangen. Am 6. Oktober 1948 wurde ihm daraufhin ein Zeugnis erteilt; in seinem Arbeitsbuch wurde die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem 30. April 1945 eingetragen.

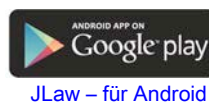
Der Kläger ist nach einer vorübergehenden Verpflichtung zum Notdienst seit Anfang 1946 zum Maler umgeschult worden und hat in diesem Beruf die Gesellenprüfung abgelegt. Vom 1. Oktober 1948 bis zum 31. März 1953 hat er an der damaligen Meisterschule für das Kunsthandwerk studiert. In diese Zeit fiel die Entnazifizierung des Klägers; er wurde durch Beschluß der Entnazifizierungskommission vom 20. April 1951 rehabilitiert. Nach dem Studium betätigte sich der Kläger zunächst in Westberlin, später in Westdeutschland als selbständiger Malermeister. Seit dem 1. August 1973 bezieht er das Altersruhegeld von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

Mit der vorliegenden Klage hat der Kläger von der Beklagten die Zahlung eines betrieblichen Ruhegeldes für die Zeit vom 1. August 1973 bis 31. Januar 1976 begehrt. Er hat die Ansicht vertreten, Ruhegeld stehe ihm aufgrund der Betriebsordnung in Verbindung mit der Ruhegeldordnung der Beklagten zu. Der Anspruch sei mindestens aus nachwirkender Fürsorgepflicht begründet. Dazu hat der Kläger behauptet, er habe sich schon im

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

September 1945 bei der Personalverwaltung der Beklagten gemeldet und um Wiederverwendung gebeten. Ihm sei mitgeteilt worden, wegen seiner Mitgliedschaft in der NSDAP sei das Arbeitsverhältnis aufgrund des sogen. "Schukow-Befehls" mit dem 30. April 1945 beendet worden. An seinem damaligen Wohnsitz N sei ihm erklärt worden, er werde eine Arbeitserlaubnis für Berlin nicht erhalten. Er habe sich aber in der Zeit nach September 1945 erneut vergeblich um eine Wiedereinstellung bei der Beklagten bemüht.

Zwischen den Parteien ist unstreitig, daß ein etwaiger Ruhegeldanspruch des Klägers für den Streitzeitraum sich auf 10.406,27 DM belaufen würde. Der Kläger hat demgemäß beantragt

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 10.406,27 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 8. Juni 1976 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat bestritten, daß der Kläger sich im Jahre 1945 bei ihr gemeldet habe. Er habe sich erstmals am 3. August 1948 an die zuständige Personalverwaltung gewandt. In anderen Fällen, in denen sich Arbeitnehmer nach 1945 meldeten, die aufgrund des "Schukow-Befehls" entlassen werden mußten, habe die Beklagte eine schriftliche Kündigung erklärt und dabei als Entlassungstermin jeweils den Besuchstag angegeben. Wenn eine Arbeitsaufnahme nicht versucht worden sei, habe sie in späteren Jahren im Arbeitsbuch als Beendigungszeitpunkt den 30. April 1945 eingetragen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen. Mit seiner Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

I. Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend angenommen, daß der Anspruch des Klägers sich nur aus der nachwirkenden Fürsorgepflicht der Beklagten herleiten läßt.

- 4 -



- 4 -

1. § 1 Nr. 1 der Ruhegeldordnung der Beklagten vom 25. Oktober 1939/ 12. Juli 1944 sieht Versorgung nur für die Betriebsangehörigen vor, die bei Eintritt des Versorgungsfalles in den Diensten der Beklagten stehen. Insoweit ergibt sich aus den Bestimmungen des § 2 b und c der Ruhegeldordnung keine Ausnahme, wie das Landesarbeitsgericht unter Bezugnahme auf die Entscheidung BAG 9, 85 [89 f.] = AP Nr. 50 zu § 611 BGB Fürsorgepflicht [zu III 1 der Gründe] zu Recht angenommen hat.

Das Landesarbeitsgericht hat allerdings nicht festgestellt, wann das Arbeitsverhältnis geendet hat. Den Erwägungen in dem angefochtenen Urteil auf S. 9 f. ist zu entnehmen, daß das Berufungsgericht nicht von einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Jahre 1945 ausgegangen ist; denn es stellt fest, der Kläger habe sich 1945 nicht bei der Personalverwaltung der Beklagten gemeldet; diese habe daher nicht wie üblich aufgrund des "Schukow-Befehls" dem Kläger gegenüber eine Kündigung aussprechen können.

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist dem Kläger jedoch bei seiner Rücksprache am 3. August 1948 eröffnet worden. Die Beklagte hat im Arbeitsbuch des Klägers als Ende des Arbeitsverhältnisses den 30. April 1945 vermerkt und ihm ein Zeugnis über seine Tätigkeit erteilt. Das machte unmißverständlich deutlich, daß sie die arbeitsvertraglichen Beziehungen als erloschen ansah. Der Kläger hat hiergegen nichts unternommen.

2. Dem Kläger stehen Ansprüche aus dem Regelungsgesetz nicht zu, weil er nicht im öffentlichen Dienst gestanden hat. Die Beklagte ist ein Versorgungsunternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts fallen Arbeitnehmer privatrechtlich-selbständiger Gesellschaften der Gemeinden und Gemeindeverbände nicht unter § 63 Abs. 1 RegelungsG, und zwar auch dann nicht, wenn die öffentliche Hand allein oder maßgeblich am Gesellschaftskapital beteiligt ist (BAG 8, 84 = AP Nr. 19 zu § 63 RegelungsG; BAG 9, 85 [88 f.] = AP Nr. 50 zu § 611 BGB Fürsorgepflicht [zu I der Gründe]).

- 5 -



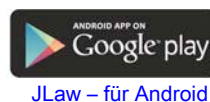
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



II. Im Ergebnis zutreffend hat das Landesarbeitsgericht einen Anspruch des Klägers aus nachwirkender Fürsorgepflicht der Beklagten verneint.

1. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts kann trotz Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Eintritt des Versorgungsfalls aus nachwirkender Fürsorgepflicht des Arbeitgebers ein Versorgungsanspruch gerechtfertigt sein. Das setzt einmal voraus, daß der Arbeitnehmer seinen Arbeitsplatz wegen lediglich nomineller Parteizugehörigkeit verloren hat und er bei der Entlassung unkündbar war, so daß er unter normalen Verhältnissen ohne persönliches Verschulden den Verlust des Arbeitsplatzes und damit der Versorgung nicht zu befürchten brauchte. Weiter kommt es darauf an, ob die Umstände des Einzelfalles eine Fürsorge des Arbeitgebers gebieten. Dazu ist erforderlich, daß eine Beziehung zwischen dem Arbeitnehmer und seinem früheren Arbeitgeber bestehen geblieben ist. Der Arbeitgeber muß mindestens wissen, wo sich sein ehemaliger Arbeitnehmer aufhält; er muß die Möglichkeit haben, seiner sozialen Verpflichtung zu genügen, etwa indem er ihm eine Wiederbeschäftigung anbietet. Läßt der Arbeitnehmer auch nach einer Normalisierung der Verhältnisse überhaupt nichts von sich hören, so gibt er damit zu erkennen, daß er eine neue Existenzgrundlage gefunden hat und der Fürsorge seines früheren Arbeitgebers nicht bedarf. Der Arbeitgeber braucht nicht damit zu rechnen, daß ein früherer Arbeitnehmer, der seinem Gesichtskreis völlig entschwunden ist, nach Jahren plötzlich Versorgungsansprüche erhebt (vgl. zum Ganzen: BAG 9, 85 [92 f.] = AP Nr. 50 zu § 611 BGB Fürsorgepflicht [zu IV der Gründe]; BAG AP Nr. 103 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu 2 und 5 der Gründe]).

2. Das Landesarbeitsgericht ist von diesen Grundsätzen ausgegangen. Es hat angenommen, der Kläger könne einen Anspruch aus nachwirkender Fürsorgepflicht nicht erheben, weil er es versäumt habe, sich nach seiner Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft bei der Beklagten zu melden.



a) Hierzu hat das Landesarbeitsgericht aufgrund der Vernehmung des Klägers als Partei festgestellt, bei seinem Besuch im September 1945 habe der Kläger nicht die für die Anmeldung zuständige Personalabteilung aufgesucht. Er habe es deshalb unterlassen, eine besondere Beziehung zu der Beklagten herzustellen, die dieser vor Augen führte, daß sie noch mit Verpflichtungen aus dem Arbeitsverhältnis rechnen mußte. Hierzu sei auch zu berücksichtigen, daß die Anordnung über die Entlassung ehemaliger Mitglieder der NSDAP (Schukow-Befehl) aus dem Jahre 1945 durch die Anordnung der Alliierten Kommandatura Berlin vom 26. Februar 1946 (Verordnungsblatt 1946 S. 71) abgeändert worden war. Nach der neuen Regelung reichte die bloß nominelle Tätigkeit in der NSDAP als Entlassungsgrund nicht mehr aus.

b) Die Revision wendet sich mit Verfahrensrügen gegen die vorgenannte Feststellung des Landesarbeitsgerichts. Sie macht ferner geltend, auch die Annahme des Landesarbeitsgerichts, der Kläger habe nach der Anordnung vom 26. Februar 1946 beschäftigt werden dürfen, sei verfahrensfehlerhaft zustandegekommen.

(1) Die Revision meint, das Landesarbeitsgericht habe wesentlichen Auslegungstoff bei der Beweiswürdigung nicht berücksichtigt und wesentliche Umstände nicht durch Ausübung seines Fragerechts ermittelt. So habe es nicht in Betracht gezogen, daß dem Kläger als ehemaligem Buchhalter bekannt gewesen sei, daß seine Rückmeldung bei der Personalabteilung zu erfolgen hatte. Das Landesarbeitsgericht hat sich jedoch mit dieser Frage auseinandergesetzt. In dem angefochtenen Urteil ist ausgeführt, der Kläger mag eine Meldung bei der Personalabteilung für überflüssig angesehen haben; denn nach seinem eigenen Vortrag habe er keine Arbeitserlaubnis für Berlin besessen und ihm sei an seinem Wohnort auch mitgeteilt worden, er werde keine solche erhalten. Damit erweist sich zugleich die weitere Rüge als unbegründet, das Berufungsgericht hätte sein Fragerecht ausüben müssen, um von dem Kläger zu erfahren, daß ihm das soeben Angeführte an seinem Wohnort erklärt worden sei. Ein wesentlicher Umstand, den das Landesarbeitsgericht bei seiner Beweiswürdigung nicht berücksichtigt habe, sei der aus den Schriftsätzen der Parteien zu



- 7 -

entnehmende Vortrag, daß die Personalakten der Beschäftigten der Beklagten durch Kriegseinwirkung verlorengegangen seien. Diese Rüge läßt sich jedoch nicht auf den Akteninhalt stützen. Die Beklagte hat nur behauptet, nach der Spaltung Berlins habe die B -Ost eine Herausgabe von Personalunterlagen mit der lapidaren Bemerkung abgelehnt, daß keine Aufzeichnungen mehr vorhanden seien.

Soweit die Revision die Beweiswürdigung des Landesarbeitsgerichts im übrigen angreift, hat sie keinen Verstoß gegen § 286 ZPO dargelegt. Deshalb ist das Revisionsgericht an die Feststellung des Landesarbeitsgerichts gebunden, der Kläger habe sich im Jahre 1945 nicht bei der Personalverwaltung gemeldet.

(2) Zu der Annahme des Landesarbeitsgerichts, der Kläger sei unter die Bestimmung der Anordnung der Alliierten Kommandatura Berlin vom 26. Februar 1946 gefallen, rügt die Revision Verletzung des § 139 ZPO. Auf entsprechende Frage hätte der Kläger erklärt, er sei vor dem (maßgebenden) Stichtag des 1. Mai 1937 der NSDAP beigetreten.

Zu einer solchen Frage bestand jedoch kein Anlaß. In der zu den Akten gereichten Kopie des Schreibens vom 28. November 1947 an den Antifa-Ausschuß in N hat der Kläger selbst erklärt, er sei im September 1937 in die NSDAP eingetreten.

3.a) Bedenken bestehen gegen die angefochtene Entscheidung insoweit, wie das Landesarbeitsgericht die versäumte Rückmeldung des Klägers im September 1945 allein als ausreichend angesehen hat, um den Anspruch auf nachwirkende Fürsorge der Beklagten auszuschließen. Die Beklagte durfte sich damals noch keinerlei Vorstellungen darüber machen, ob der Kläger - abgesehen von dem Beschäftigungsverbot - seine Bindungen zu der Beklagten als erloschen ansah. Es steht fest, daß die Beklagte keine postalische oder sonstige Verbindung mit dem Kläger hatte. Sie mußte damit rechnen, daß der Kläger sich noch in Kriegsgefangenschaft befand, daß er interniert war oder daß er auch nur keine Arbeitserlaubnis für Berlin besaß.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Doch fällt zu Lasten des Klägers ins Gewicht, daß er es - wie festgestellt - unterließ, eine Verbindung zu der Beklagten zu knüpfen, selbst wenn ihm aus den verschiedensten Gründen eine Weiterbeschäftigung zunächst versagt bleiben mußte.

b) Zu dem Verhalten des Klägers im Jahre 1945 und der Folgezeit muß man das hinzunehmen, was bei der Meldung am 3. August 1948 geschehen ist. Zu diesem Zeitpunkt erfuhr die Beklagte, daß der Kläger aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt war. Die Beschränkungen für eine Beschäftigung aufgrund des "Schukow-Befehls" bestanden nicht mehr. Sie hat mit dem Kläger, von dem sie seit 1945 nichts mehr gehört hatte, das Arbeitsverhältnis nur noch abgewickelt. Es fehlt jede Feststellung dafür, daß der Kläger damals versucht hat, wieder bei der B beschäftigt zu werden. Er hat vielmehr mitgeteilt, daß er ein neues Beschäftigungsverhältnis aufgenommen habe. Soweit im Schriftsatz vom 10. Mai 1977 von ihm vorgetragen worden ist, erst nach dem negativen Besuch vom 3. August 1948 habe er sich um eine Umschulung bemüht, stehen dem die durch Unterlagen belegten Angaben über sein Arbeitsschicksal nach 1945 entgegen. Die Umschulung hat er schon am 16. Januar 1946 begonnen. Nach der Vorsprache bei der Beklagten im August 1948 lag der Besuch der Meisterschule für das Kunsthandwerk. Unter den gegebenen Umständen konnte und mußte die Beklagte sich im Jahre 1948 sagen, daß der Kläger, der sich schon von 1945 bis dahin nicht gemeldet hatte und der in einem aufgrund einer Umschulung angenommenen und erlernten neuen Beruf stand, eine neue Existenzgrundlage gefunden hatte. Deshalb brauchte die Beklagte danach nicht mehr damit zu rechnen, daß sie wegen der bis zum Jahre 1945 erdienten Versorgung noch in Anspruch genommen werden könnte.

gez.: Dr. Thomas Dr. Dieterich Schaub

Hoechst

Dr. Martin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

